



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. August 2011

Nr. 2011-513 R-721-13 Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, zu "Keine Prämienhöhung bei der Umstellung auf die neue Spitalfinanzierung"; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 25. Mai 2011 reichte Landrat Dr. Toni Moser, Bürglen, eine Parlamentarische Empfehlung zu "Keine Prämienhöhung bei der Umstellung auf die neue Spitalfinanzierung" ein. Anlass für den Vorstoss ist die gesamtschweizerische Einführung der neuen Spitalfinanzierung am 1. Januar 2012. Dabei werden die stationär erbrachten Spitalleistungen nach deren Schweregrad pauschal und unter Einbezug der Investitionskosten abgegolten. Diese diagnosebezogene Fallpauschale wird von den Krankenkassen und dem Kanton gemeinsam finanziert. Der Regierungsrat hat seinen Anteil für das Jahr 2012 auf 52 Prozent festgelegt. Der Krankenkassenverband Santésuisse hat am 3. Mai 2011 verlauten lassen, dass allein durch die Umstellung auf die neue Spitalfinanzierung und die Festlegung des Kantonsanteils von 52 Prozent die Prämien im Kanton Uri um durchschnittlich 2,7 Prozent steigen werden.

Mit der Parlamentarischen Empfehlung wird der Regierungsrat ersucht, den Kantonsanteil an den stationären Kosten für 2012 so festzulegen, dass der maximale Prämienaufschlag durch die Umstellung auf die neue Spitalfinanzierung weniger als 0,5 Prozent ausmacht.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Gegenstand der neuen KVG-Spitalfinanzierung

Am 1. Januar 2012 muss die durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgeschriebene neue Spitalfinanzierung schweizweit eingeführt werden. Im Zentrum dieser Neuordnung steht die Vergütung der stationären Spitalbehandlungen mittels Fallpauschalen, die leistungsbezogen sind und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Struk-

turen beruhen. Die Finanzierung dieser Fallpauschalen erfolgt anteilmässig durch die Krankenversicherer und die Kantone. Letztere sind verpflichtet, den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil jeweils für das Kalenderjahr im Voraus, nämlich spätestens neun Monate vor dessen Beginn, festzulegen. Der Kantonsanteil beträgt mindestens 55 Prozent.

Die neue Spitalfinanzierung führt aufgrund der Entscheide des Bundesgesetzgebers zu grossen Kostenverschiebungen zwischen den einzelnen Finanzierern der Spitalleistungen. Einerseits werden die Kantone und die Krankenkassen (obligatorische Grundversicherung) stärker belastet, andererseits erfolgt eine finanzielle Entlastung bei der freiwilligen Zusatzversicherung (allgemeine Abteilung ganze Schweiz, Halbprivat- und Privatabteilung).

Nicht Gegenstand der Fallpauschalen sind gemeinwirtschaftliche Leistungen des Spitals. Dazu zählen namentlich die universitäre Lehre (Aus- und Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte), die notwendigen Vorhalteleistungen (z. B. Notfall- und Rettungsdienst) sowie ungedeckte Kosten aus regionalpolitischen Gründen. Die Kosten für diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen muss der Kanton weiterhin alleine finanzieren.

2. Festlegung des Kantonsanteils

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur neuen Spitalfinanzierung können Kantone, deren Durchschnittsprämie im Einführungszeitpunkt die schweizerische Durchschnittsprämie unterschreitet, ihren Finanzierungsanteil zwischen 45 und 55 Prozent festlegen und in den Folgejahren schrittweise auf 55 Prozent erhöhen. Bis zum 1. Januar 2017 darf die jährliche Anpassung des Finanzierungsanteils des Kantons ab erstmaliger Festsetzung höchstens zwei Prozentpunkte betragen. Dann muss der Anteil des Kantons mindestens 55 Prozent betragen.

Im Kanton Uri liegt die Durchschnittsprämie für Erwachsene seit Jahren unter dem schweizerischen Durchschnitt. Im Jahr 2011 bezahlen die Urner Prämienzahlenden 17 Prozent weniger als der Durchschnitt der Schweiz. Damit liegt Uri an fünfter Stelle der prämiengünstigen Kantone. Diese Tatsache hätte dem Regierungsrat die gesetzliche Möglichkeit gegeben, den Kantonsanteil von 55 Prozent auf 45 Prozent zu reduzieren. Stattdessen aber hat der Regierungsrat den Kantonsanteil 2012 auf 52 Prozent festgelegt, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verpflichtete den Regierungsrat, den Kantonsanteil 2012 bis spätestens am 31. März 2011 festzulegen. Für die Berechnungen im Zusammen-

hang mit dem kantonalen Finanzierungsanteil 2012 mussten zahlreiche Annahmen getroffen werden, weil wichtige Eckwerte und Kennzahlen weder damals noch zum heutigen Zeitpunkt bekannt waren. So steht insbesondere die Höhe des Basispreises der Fallpauschale (Base-rate) und der Investitionskostenpauschale (Zuschlag für Anlagennutzungskosten) noch nicht fest. Die Tarifvereinbarung ist Sache der Tarifpartner (Krankenversicherer und Leistungserbringer) und somit nur durch eine Genehmigung oder Ablehnung durch den Kanton indirekt beeinflussbar. Ebenso ist noch offen, ob es verschiedene Baserates pro Spital, pro Spitaltypologie oder pro Spitalregion geben wird. Schwierig abzuschätzen ist auch, wie sich im Zuge der neuen KVG-Spitalfinanzierung die Zahl der stationären Fälle und deren durchschnittlicher Schweregrad (CMI) unter SwissDRG entwickeln werden. Letzteres ist für die zu tragenden Kosten von zentraler Bedeutung.

Der Regierungsrat war sich bei seiner Entscheidung über den kantonalen Finanzierungsanteil bewusst, dass dieser auch unmittelbare Auswirkungen auf die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Urner Bevölkerung haben wird. Je tiefer der Kantonsanteil liegt, desto stärker werden die Prämienzahlenden belastet (zusätzlich zur Entwicklung der Gesundheitskosten und zur Erhöhung der gesetzlichen Krankenkassenreserven). Dabei mussten auch die Kostenverschiebungen in die Überlegungen einbezogen werden, die der Bundesgesetzgeber beschlossen hat. Bei der Aufteilung dieser gesetzlich verlagerten Zusatzkosten sind insbesondere Mehrkosten zulasten der Steuerzahlenden, hingegen nur geringfügige Prämien erhöhungen zu erwarten. Deshalb hat der Regierungsrat den Kantonsanteil unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesamtwirkung festgelegt.

Aufgrund der nur schwer prognostizierbaren Entwicklung im ersten Jahr unter dem Regime der neuen KVG-Spitalfinanzierung hat der Regierungsrat den kantonalen Kostenanteil so festgesetzt, dass mutmasslich keine grosse Mehrbelastung der Krankenkassenprämien aufgrund des Systemwechsels erfolgen wird. Dabei orientierte sich der Regierungsrat am heute geltenden innerkantonalen Finanzierungsanteil für die stationären Spitalleistungen von zirka 52 Prozent zulasten des Kantons. Trotzdem rechnet der Regierungsrat leider auch im kommenden Jahr wieder mit einer Erhöhung der Urner Krankenkassenprämien, weil die jährlich steigenden Gesundheitskosten dies erfordern.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch, dass der Urner Kantonsanteil an den Fallpauschalen im kommenden Jahr mit 52 Prozent der höchste aller Zentralschweizer Kantone ist (Luzern und Schwyz = 50 %, Zug und Obwalden = 47 %, Nidwalden = 45 %). Zudem werden die Kantonsfinanzen aufgrund der neuen Spitalfinanzierung deutlich mehr belastet. Allein für ausserkantonale Spitalbehandlungen muss der Kanton Uri mit Mehrkosten von zirka 2,5 Mio. Franken rechnen.

3. Unsichere Berechnungen von Santésuisse

Bereits im Februar 2011 hat der Krankenkassenverband Santésuisse seine Berechnungen über die Auswirkungen des Kantonsanteils gegenüber der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vorgestellt und erläutert. Für einen Kantonsanteil von 52 Prozent hat Santésuisse eine Prämienhöhung um 2,7 Prozent vorausgesagt und diese Prognose am 3. Mai 2011 in einer Pressemitteilung bestätigt. Aufgrund der zahlreichen, auch für Santésuisse unbekanntem Einflussfaktoren (siehe oben) haben die Kantone, und mit ihnen auch Uri, die prognostizierten Prämienhöhungen als fragwürdig und tendenziell überhöht beurteilt.

In der Tat ergibt sich eine zusätzliche Belastung der Krankenkassenprämien durch die anteilige Übernahme der Investitionsfinanzierung und der nicht universitären Weiterbildungskosten. Als Entlastung wirkt sich jedoch für die Krankenkassen die Übernahme der Kosten von ausserkantonalen Behandlungen (auch in Privatspitälern) durch den Kanton aus. Dieser Effekt hat Santésuisse bei den Schätzungen nicht berücksichtigt. Angesichts des ausserkantonalen Anteils von mehr als einem Viertel aller Spitalbehandlungen von Urner Patientinnen und Patienten sind erhebliche Zweifel an der frühzeitig veröffentlichten Prognose des Krankenkassenverbands über die Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung berechtigt. Hinzu kommt, dass Santésuisse die Prognosen mit einem Investitionskostenzuschlag von 12 Prozent berechnet haben, wogegen sich aktuell ein maximaler Zuschlag von 10 Prozent abzeichnet. Insofern haben sich auch die Grundlagen verändert, auf denen Santésuisse eine Prämienhöhung von 2,7 Prozent infolge des Kantonsanteils von 52 Prozent vorausgesagt hat.

Dass die Prognose des Krankenkassenverbands überhöht ist, bestätigte sich denn auch Mitte Juli 2011 im Kanton Zürich. Nach einer gemeinsamen Überprüfung der Prognose haben Santésuisse und die Gesundheitsdirektion festgestellt, dass die im Frühjahr vorausgesagte Prämienhöhung von 4,7 Prozent im Kanton Zürich deutlich überhöht war. Die jüngsten gemeinsamen Schätzungen deuten auf eine dortige Prämienhöhung zwischen 2,2 und 2,6 Prozent hin.

Daraus schliesst der Regierungsrat, dass die für Uri prognostizierte Prämienhöhung um 2,7 Prozent aufgrund des Systemwechsels bei der Spitalfinanzierung nicht zutreffend ist. Vielmehr geht er nach wie vor davon aus, dass allein aufgrund des festgelegten Kantonsanteils von 52 Prozent die durchschnittliche Prämienhöhung unter 0,5 Prozent liegen wird, so wie dies mit der Parlamentarischen Empfehlung angestrebt wird. Hinzu kommt, wie bereits erwähnt, auch im kommenden Jahr eine Prämienhöhung infolge der steigenden Gesund-

heitskosten. Gestützt auf das Kostenmonitoring des Bundesamts für Gesundheit für das 1. Semester 2011 und die eigenen Berechnungen und Schätzungen erwartet der Regierungsrat, dass 2012 die Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Uri insgesamt um weniger als 3,5 Prozent erhöht werden muss.

Selbstverständlich wird der Regierungsrat die tatsächlichen Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung genau beobachten und bei der Festlegung des Kantonsanteils für 2013 (bereits vor dem 31. März 2012) und die folgenden Jahre berücksichtigen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

